

Vfg.

Kein Darlehen für Zahnersatz gem. § 23 Abs. 1 SGB II

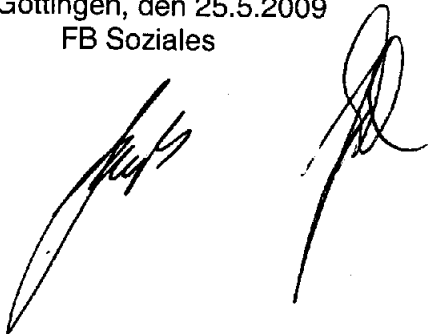
1. Beigefügtes Rundschreiben Nr. 18/2009 vom 20.5.2009 des Landkreises Göttingen gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme weiter.

1. Verteiler

50.1, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8,
5012, 5015,
5020.1, 5020.2, 5020.3, 5020.4,
5021, 5022, 5023, 5024, 5025, 5026, 5028
5033.4, 5033.5, 50493
50490, 50491, 50492, 50493, 50494, 50495, 59496, 50497, 50498, 59499
50541, 50542, 50543, 50544, 50545, 50551, 50552, 50553, 50554, 50555,
50561, 50562, 50563, 50564, 50565, 50566, 50567
50621, 50622, 50623, 50624, 50625, 50626, 50627,
50671, 50672, 50673, 50674, 50675, 50676, 50677, 50678, 50679,
50701, 50702, 50703, 50704, 50705, 50711, 50712, 50713, 50714, 50715, 50716, 50717,
50718, 50719, 50731, 50732, 50733, 50734, 50735, 50736,
50805, 50806, 50807,
50811, 50812, 50813, 50814, 50815

2. Zur Kenntnis
Dezernat C,
Referat 03
3. Zum Vorgang

Göttingen, den 25.5.2009
FB Soziales



LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

Stadt Göttingen
Fachbereich Soziales

über Fach

C GÖTTINGEN STADT, DIE WISSEN SCHAFFT								
Eing.	22. MAI 2009							
Fachbereich 50, 37070 Göttingen								
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Amt für Arbeit und Qualifizierung

56.1 – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Ansprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.00 bis 15.30 Uhr

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

Reinhäuser Landstraße 4

Auskunft erteilt: Frau Kulle
Telefon: (0551) 525 – 582

eMail: Kulle.Claudia@landkreisgoettingen.de
Fax: (0551) 525 – 767

Zimmer: Walkemühlenweg 10
Raum 11

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
56.1 / 50 11 00

Göttingen

20. MAI 2009

**Rundschreiben Nr.18/2009 – SGB II
Kein Darlehen für Zahnersatz gemäß § 23 Abs.1 SGB II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Anspruch auf darlehnsweise Gewährung der Kosten für Zahnersatz besteht regelmäßig nicht.

Ein Darlehen gemäß § 23 Abs.1 S.1 SGB II kommt nur in Betracht, wenn im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfassender und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs.2 Nr.4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden kann.

Die Regelleistung nach § 20 SGB II erfasst Aufwendungen zur Gesundheitspflege im Grundsatz nicht, denn insoweit wird das soziokulturelle Existenzminimum durch die kostenfreie Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung gesichert. Lediglich soweit eine medizinisch notwendige Leistung in Folge der Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht (mehr) übernommen wird (beispielsweise bestimmte Heil- und Hilfsmittel, § 33 SGB V, oder nicht verschreibungspflichtige Medikamente, § 34 SGB V), fließen die hierfür notwendigen Kosten in die Regelleistung ein (LSG BRB – Beschluss vom 28.09.07, Az. L 28 B 1552/07 AS ER).

Bei den Kosten des Zahnersatzes handelt es sich jedoch nicht um einen von der Regelleistung umfassten Bedarf, da das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung für Zahnersatz eine "Vollversorgung" für Leistungsempfänger nach dem SGB II in § 55 SGB V in der seit 01.01.2005 geltenden Fassung vorsieht. So hat die Satzung einer Krankenkasse befundbezogene Festzuschüsse bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen vorzusehen, § 55 Abs.1 S.1 SGB V. Die Festzuschüsse betragen 50 v.H. der nach § 57 Abs.1 S.6 und Abs.2 S.6 und 7 SGB V festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung, § 56 SGB V. Dieser Zuschuss erhöht sich um weitere 50 v.H. auf insgesamt 100 v.H., wenn der Versicherte ansonsten unzumutbar belastet würde (Härtefall), was u.a. beim Bezug

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Hausanschrift:
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Auskunft (0551) 525 - 0
(Telefonzentrale)
Mo. – Do. 07.30 – 16.30 Uhr
Fr. 07.30 – 13.30 Uhr

Fax (0551) 525 – 598
eMail info@LandkreisGoettingen.de
Internet: www.Landkreis-Goettingen.de

Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)
Kreis- u. Stadtparkasse Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 260512 60)
Postbank Hannover, Kto.45 35-304 (BLZ 250 100 30)

von Leistungen nach dem Recht der bedarfsorientierten Grundsicherung (= SGB II) der Fall ist, § 55 Abs.2 S.1 und 2 Nr.2 SGB V (LSG BRB – Beschluss vom 13.02.07, Az. L 10 B 102/07 AS PKH).

Nur wenn der Versicherte einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleichartigen Zahnersatz wählt, hat er die Mehrkosten gegenüber den in § 56 Abs.2 S.10 SGB V aufgelisteten Leistungen selbst zu tragen, § 55 Abs.4 SGB V. Demzufolge werden die Kosten der Regelversorgung für medizinisch notwendigen Zahnersatz bei SGB II-Leistungsberechtigten, die nach § 5 Abs.1 Nr.2a SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, von der Krankenkasse im vollen Umfang übernommen.

Es bleiben damit keine Kosten ungedeckt, die im Falle der Inanspruchnahme einer nach den Grundsätzen der §§ 12, 28 SGB V ausreichenden, das Maß des Notwendigen nicht überschreitenden Versorgung mit Zahnersatz entstehen. Da die Versorgung mit einem höherwertigen Zahnersatz nicht zu dem mit Leistungen des SGB II zu sichernden Existenzminimum gehört, besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Darlehens nicht.

Verfahren

Erfolgt die Antragstellung auf Gewährung eines Darlehens **vor** der geplanten Behandlung, so ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass die Darlehensgewährung nicht möglich ist. Zudem ~~ist~~ der Antragsteller über seine Pflicht zur Stellung eines Härtefallantrags gemäß § 55 Abs.2 S.1 und 2 Nr.2 SGB V bei der jeweiligen Krankenkasse zu belehren.

Erfolgt die Antragstellung auf Gewährung eines Darlehens **nach** der Behandlung, so ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass die Stellung eines Härtefallantrags gemäß § 55 Abs.2 S.1 und 2 Nr.2 SGB V bei der jeweiligen Krankenkasse möglich ist, wobei jedoch nur die medizinisch notwendigen Kosten von dort berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage


Bock

Anlage

- Ablehnungsbescheid

LSB - § 23 Abs.1 SGB II

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der derzeit geltenden Fassung;
Hier: Ihr Antrag auf darlehensweise Übernahme der Kosten für Zahnersatz

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

auf Ihren Antrag vom _____ ergeht folgender

Bescheid

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Schreiben vom _____ beantragten Sie **die darlehensweise Übernahme Ihrer Kosten für Zahnersatz** in Höhe von _____ €.

Sie haben jedoch keinen Anspruch auf darlehensweise Gewährung der Kosten für Zahnersatz.

Ein Darlehen gemäß § 23 Abs.1 S.1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) kommt nur in Betracht, wenn im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs.2 Nr.4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden kann.

Die Regelleistung nach § 20 SGB II erfasst Aufwendungen zur Gesundheitspflege im Grundsatz nicht, denn insoweit wird das soziokulturelle Existenzminimum durch die kostenfreie Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung gesichert.

Bei den Kosten des Zahnersatzes handelt es sich damit nicht um einen von der Regelleistung umfassten Bedarf, da das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung für Zahnersatz eine "Vollversorgung" für Leistungsempfänger nach dem SGB II in § 55 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in der seit 01.01.2005 geltenden Fassung vorsieht. So hat die Satzung einer Krankenkasse befundbezogene Festzuschüsse bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen vorzusehen, § 55 Abs.1 S.1 SGB V. Die Festzuschüsse betragen 50 v.H. der nach § 57 Abs.1 S.6 und Abs.2 S.6 und 7 SGB V festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung, § 56 SGB V. Dieser Zuschuss erhöht sich um weitere 50 v.H. auf insgesamt 100 v.H., wenn der Versicherte ansonsten unzumutbar belastet würde (Härtefall), was u.a. beim Bezug von Leistungen nach dem Recht der bedarfsorientierten Grundsicherung (= SGB II) der Fall ist, § 55 Abs.2 S.1 und 2 Nr.2 SGB V (LSG BRB – Beschluss vom 13.02.07, Az. L 10 B 102/07 AS PKH).

Nur wenn der Versicherte einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleichartigen Zahnersatz wählt, hat er die Mehrkosten gegenüber den in § 56 Abs.2 S.10 SGB V

aufgelisteten Leistungen selbst zu tragen, § 55 Abs.4 SGB V. Demzufolge werden die Kosten der Regelversorgung für medizinisch notwendigen Zahnersatz bei SGB II-Leistungsberechtigten, die nach § 5 Abs.1 Nr.2a SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, von der Krankenkasse im vollen Umfang übernommen. Dies gilt auch für familienversicherte Angehörige von SGB II-Leistungsberechtigten.

Es bleiben damit keine Kosten ungedeckt, die im Falle der Inanspruchnahme einer nach den Grundsätzen der §§ 12, 28 SGB V ausreichenden, das Maß des Notwendigen nicht überschreitenden Versorgung mit Zahnersatz entstehen. Da die Versorgung mit einem höherwertigen Zahnersatz nicht zu dem mit Leistungen des SGB II zu sichernden Existenzminimum gehört, besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Darlehens nicht.

In Ihrem Fall [...]

Daher darf Ihnen das beantragte Darlehen nicht gewährt werden.

Vorrangig müssen Sie sich bemühen, die Notlage selber zu beheben, in dem Sie versuchen, bei Ihrer Krankenkasse eine Härtefallantrag gemäß § 55 Abs.2 S.1 und 2 Nr.2 SGB V stellen, wobei dort jedoch nur die medizinisch notwendigen Kosten berücksichtigt werden. Für Kosten, welche von der medizinisch notwendigen Versorgung nicht umfasst werden, müssen Sie sich ggf. bemühen, eine Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung zu schließen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 64 Abs. 1 SGB X.

Dieser Bescheid ergeht im Namen des Landkreises Göttingen, dessen Aufgaben diewahrnimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem / der Gemeinde _____ einzulegen. Zur Fristwahrung genügt es auch, wenn Sie den Widerspruch beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen einlegen.

Hinweis:

Sofern bzgl. des in diesem Bescheid betroffenen Bewilligungszeitraumes oder der getroffenen Regelung bereits Widerspruch erhoben wurde, wird dieser Bescheid gemäß § 86 Sozialgerichtsgesetz Gegenstand des bereits anhängigen Widerspruchsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage